

**5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Gebühren aus Anlass von Märkten und marktähnlichen Veranstaltungen  
in der Stadt Jülich vom 14.12.2017**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV.NRW S. 1028/SGV.NRW 91) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) vom 19.04.1994 (BGBl. S. 854) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 2 - Gebühren - wird wie folgt neu gefasst:

**§ 2  
Gebühren**

Die Gebühren betragen:

- a) für Marktstände aus Anlass der Wochenmärkte je angefangenen Quadratmeter und Tag
- |                           |        |
|---------------------------|--------|
| samstags                  | 0,51 € |
| dienstags und donnerstags | 0,39 € |
- b) für Verkaufseinrichtungen aus Anlass von Veranstaltungen wie Kirmessen, sonstige Jahrmärkte usw. pro Veranstaltung für
1. Fahrgeschäfte:
- |   |       |
|---|-------|
| 1.1 Schaukel, Schiffschaukel, Überschlagschaukel  | 287 € |
| 1.2 Kinderschaukel, Kinderkarussell, Fliegerkarussell<br>Düsenflieger, Helikopter, Titan- und Zeppelinbahnen,<br>Ponybahn | 102 € |
| 1.3 Elektro- und Benzinautoselbstfahrer, Gebirgsbahn<br>Geisterbahn und ähnliche Belustigungsgeschäfte                    | 300 € |
| 1.4 Raupenbahn, Raketenbahn, Jaguarbahn, Schwingkreisel<br>und ähnliche Rundfahrgeschäfte                                 | 300 € |
2. Schaubuden:
- |   |      |
|---|------|
| 2.1 Schaubuden  | 77 € |
| 2.2 Kasperle-Theater und sonstige Darbietungen                    | 77 € |
| 2.3 Schießhallen, Unterhaltungsautomaten<br>bis 8 m Verkaufsfrent | 77 € |
| ab 8 m Verkaufsfrent pro angefangene lfd. m                       | 10 € |

3. Verlosungs- und Ausspielungsgeschäfte:	
3.1 Verlosungspavillons, Blinker, Tischdrehräder, Glücksgreifer, Ball-, Büchsen, Ringwerfen, Nagelschlag- und ähnliche Geschäfte	
bis 8 m Verkaufsfront	77 €
ab 8 m Verkaufsfront pro angefangene lfd. m	10 €
4. Verkaufsgeschäfte:	
4.1 Zucker-, Back-, Konditoreiwaren, Süßwaren, Mandelbrennerei, Kokosnüsse, Obst und Gemüse Modeschmuck, Porzellan-, Glas-, Keramik-, Spiel- und Papierwaren, Textilien, Lederwaren	
bis 8 m Verkaufsfront	77 €
ab 8 m Verkaufsfront pro angefangene lfd. m	10 €
4.2 Verkaufsneuheiten aller Art	102 €
4.3 Getränkewagen, -pavillons	128 €
4.4 Imbisswagen, Imbissstände	159 €
5. Zelte:	
5.1 Festzelte	128 €
5.2 Zirkuszelte, einmastig	77 €
5.3 Zirkuszelte, zweimastig	128 €
5.4 Zirkuszelte, viermastig	159 €
c) für den Weihnachtsmarkt pauschal	1.306 €
d) für Trödelmärkte pauschal für den ersten Tag	523 €
für jeden weiteren Tag	261 €
e) für Stadt- und Erntedankfeste pauschal	784 €
f) für das Weinfest pauschal	971 €
g) für die Bierbörse pauschal	971 €
h) für die Holzhackermeisterschaft pauschal	389 €
i) für das Streetfoodfestival pauschal	462 €
j) für sonstige Veranstaltungen können Pauschalen je nach Nutzungsart und der in Anspruch genommen öffentlichen Flächen festgelegt werden.	

Gebühren werden in voller Höhe nur für die alljährlich stattfindenden Kirmesveranstaltungen der Innenstadt und bei kommerziellen Veranstaltern erhoben. Bei anderen Veranstaltungen an der Randlage der Innenstadt oder in den Stadtteilen ermäßigen sich die Gebühren um 20%. Eine Gebührenerhebung erfolgt nicht für die Veranstaltungen, die durch gemeinnützige Vereine (u.ä.) veranstaltet werden, sowie für Brauchtumsveranstaltungen.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW- gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 14.12.2017

Stadt Jülich  
Der Bürgermeister

Fuchs